

## Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen der Walter Dreizler GmbH Wärmetechnik

---

1. **Allgemeines:**

Wir führen unsere Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ aus. Mit Auftragserteilung erklärt sich der Käufer mit deren Anwendung einverstanden. Unsere „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. **Angebot und Auftrag:**

Abbildungen, Preis-, Maß- und Gewichtsangaben in Prospekten, Musterbüchern und sonstigen Drucksachen sind unverbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und mit deren Inhalt zustande.
3. **Versand:**
  - 3.1. Wenn eine Versandart nicht ausdrücklich vereinbart ist, versenden wir die Ware nach billigem Ermessen, jedoch ohne Haftung für die Wahl der schnellsten oder kostengünstigsten Versandart.
  - 3.2. Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Sendung an die den Transport durchführende Person auf den Käufer über. Dies gilt auch bei der Übersendung von Teillieferungen.
  - 3.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits vom Tage der von uns dem Käufer mitgeteilten Versandbereitschaft an auf den Käufer über; jedoch verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten die Ware vom Tage der Versandbereitschaft ab zu versichern.
  - 3.4. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung. Die Sendung ist vom Käufer bei Empfang zu prüfen. Offensichtliche Beschädigungen und Verlust sind vom Käufer sofort der Güterabfertigung oder dem Transportunternehmen zu melden.
4. **Lieferung und Lieferfristen**
  - 4.1. Teillieferungen sind zulässig und können sofort berechnet werden, es sei denn, der Käufer hat kein Interesse an einer Teilleistung.
  - 4.2. Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als Fixtermin bestätigt. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung sämtlicher Ausführungsdetails und Erfüllung aller vom Verkäufer zu erbringender Mitwirkungsverpflichtungen. Als Liefertag gilt der Tag der Übergabe der Ware an die Versandperson bzw. der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch um den Zeitraum, mit dem der Käufer mit den ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist; entsprechendes gilt für Liefertermine.
  - 4.3. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zu setzenden, angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 4.4. In den Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich, sofern wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Fälle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände sind insbesondere unverschuldete Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sofern solche auch nicht durch alle uns zumutbaren Anstrengungen beseitigt werden können, unverschuldete Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, unverschuldeter Mangel an

Transportmitteln, behördliche Eingriffe, unverschuldete Energieversorgungsschwierigkeiten etc. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Lieferverzögerung aus den o. g. Gründen mehr als zwei Monate, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.5. Verlängert sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Auf vorstehende Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich hiervon benachrichtigt haben. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag verpflichten wir uns zusätzlich, bereits erhaltene Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.
- 4.6. Beruht die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung auf Lieferungsverzögerungen unserer Vorlieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sobald der vereinbarte Liefertermin um zwei Monate überschritten ist. Auch insoweit verpflichten wir uns, dem Käufer unverzüglich von der Lieferverzögerung zu benachrichtigen sowie erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Eine Haftung auf Schadenersatz in diesen Fällen ist ausgeschlossen, sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 4.7. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, so sind wir berechtigt, bei Überschreiten einer Frist von fünf Tagen ab dem unverbindlich oder verbindlich vereinbarten Liefertermin die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern.
- 4.8. Im Übrigen gilt für eine Haftung des Verkäufers für Schäden wegen Verzuges und Unmöglichkeit Ziff. 10.7.

## 5. Preise

Die Preise verstehen sich – sofern es sich beim

Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt - in Euro ab Werk Spaichingen ausschließlich Verpackung, zzgl. jeweils gesetzlich geltender Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Kaufpreis beruht auf den Materialkosten und Löhnen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags. In Fällen von Preiserhöhungen von Materialien, Erhöhung von Arbeitslöhnen oder Eintritt ähnlicher preisbildender Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben, sind wir berechtigt, unsere Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers anzupassen. Dabei erfolgt eine Preiserhöhung nach Maßgabe der prozentualen Veränderungen von Materialkosten und/oder Löhnen o. ä. unter Berücksichtigung des jeweiligen Fabrikationsstandes bei Eintreten der Änderungen, d. h. die Anpassung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der den noch anfallenden Kosten entspricht. Diese Preiserhöhungsklausel findet keine Anwendung gegenüber Nichtkaufleuten (mit Ausnahme einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens), wenn die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll.

## 6. Zahlung

- 6.1. Reparaturrechnungen und Rechnungen über Lohnaufträge sind sofort zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstag rein netto ohne Abzug zu zahlen. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsziel gewährt ist.
- 6.2. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, die Zahlungsbedingungen laufender Rechnungen sowie noch auszuführender Aufträge zu ändern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere im Falle der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer, Hingabe ungedeckter Schecks oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Handelt es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt dies auch bis

- zur vollständigen Zahlung aller darüber hinaus bestehenden auch künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer besitzt oder erwirbt.
- 7.2. Vor vollständiger Bezahlung - entsprechendes gilt bei einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichem Sondervermögen für Kontokorrent- und Saldovorbehalt bei verlängertem Eigentumsvorbehalt - darf weder eine Verpfändung noch eine Sicherungsübereignung oder Sicherungsübertragung vom Käufer ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden. Eine Pfändung durch Dritte ist uns sofort schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er hat die Ware unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt wird. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem solchen Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wert der Ware ist der Fakturenwert des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 20 %.
- 7.4. Wird die Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist in diesem Falle ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an der Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit einem Grundstück verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird (§ 946 BGB), so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Grundstückseigentümer zustehenden Bereicherungsanspruch in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, Sicherungen insoweit freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % überschreiten.
- 7.7. Die Bestimmungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt (insbesondere vorstehende Ziff. 7.3 bis 7.6) haben nur Gültigkeit gegenüber Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 8. Abtretung, Aufrechnung**
- 8.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche, ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen. Eine Ausnahme gilt für die Abtretung von Geldforderungen unter den Voraussetzungen des § 354 a HGB.
- 8.2. Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so steht diesem ein Recht zur Zurückbehaltung einer Geldforderung oder Aufrechnung nicht zu, es sei denn, dass es sich um unbestrittene oder um rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 9. Anzeige und Rügepflichten**
- Sofern der Käufer ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, müssen offensichtliche Mängel der Lieferung innerhalb einer Woche nach deren Empfang, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich gerügt werden, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Sofern der Käufer nicht dem genannten Kundenkreis angehört, besteht eine Rügepflicht lediglich für offensichtliche Mängel; diese sind innerhalb von zwei Wochen uns gegenüber anzuzeigen. Diese Regelung gilt neben Sachmängeln auch für Falschliefereien und

Mengenfehler der Lieferung.

#### 10. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer wie folgt:

- 10.1. Der Käufer erhält eine Gewährleistung für Güte und Mängelfreiheit der Lieferung und/oder Leistung von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der Lieferung. Treten innerhalb dieser Zeit Sachmängel auf, so erfolgt nach Wahl des Verkäufers eine kostenlose Reparatur der vom Käufer eingesandten Teile (unter Wahrung des Kundenanspruchs auf Neuheit) oder eine kostenlose Ersatzlieferung neuer Teile oder eines kompletten neuen Produkts (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Eine Gewährleistung erfolgt nur für solche Mängel, die nachweisbar infolge eines vor Gefahrübergang bereits bestehenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhafter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - zur Mangelhaftigkeit der Ware geführt haben. Diese Gewährleistung übernehmen wir lediglich unserem Vertragspartner gegenüber.
- 10.2. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist er erst nach endgültigem Fehlschlagen unserer Nacherfüllung (Ziff. 9.1.) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung eines Mangels nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Käufer in Verzug ist, hat der Käufer das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 10.4. Im Falle der Nacherfüllung trägt der Verkäufer die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstücks sowie dessen Versandkosten. Ist die gelieferte Ware auf Veranlassung des Käufers in eine Gesamtanlage eingebaut worden, so tragen wir etwaige Ausbaurkosten nur

bis zur Höhe des Auftragswertes. Die Übersendung beanstandeter Teile zur Rücknahme oder zur Reparatur ins Lieferwerk hat zunächst auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, so erfolgt Ersatz der Versendungskosten durch den Verkäufer. Stellt sich nach durchgeführter Nacherfüllung heraus, dass ein Gewährleistungsanspruch des Käufers tatsächlich nicht bestand, so hat der Käufer dem Verkäufer die durch die Nacherfüllung entstandenen Kosten zu erstatten. Die Rücksendung angeblich fehlerhafter Ware durch den Käufer hat unter gleichzeitiger Vorlage eines Kaufnachweises und sorgfältig verpackt zu erfolgen. Auch bei Zurücksendung kompletter Produkte, die zur Reparatur eingesandt werden, ist ein Kaufnachweis erforderlich. Erfordert die Nacherfüllung durch den Verkäufer einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, so stehen dem Käufer die vorstehend in Ziff. 9.2. beschriebenen Rechte zu.

- 10.5. Hat der Käufer einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so hat der Verkäufer eine geschuldete Ersatzlieferung kostenfrei nur an den inländischen Sitz des Käufers zu erbringen. Besteht ein solcher nicht, so trägt der Verkäufer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Ausbesserung im Werk des Verkäufers bzw. die Kosten des Ersatzstückes sowie innerhalb der ersten sechs Monate ab Lieferung die Kosten des Versandes frei deutsche Grenze bzw. fob deutscher Hafen. Die übrigen Kosten trägt der Käufer.
- 10.6. Eine Gewährleistung für die Eignung der vom Verkäufer gelieferten Ware für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck wird nicht übernommen, es sei denn, der Verwendungszweck ist vertraglich vereinbart.
- 10.7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/Organs oder leitender Angestellter des Verkäufers verursacht wurde sowie für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit soweit diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers verursacht wurden. Im Übrigen haften wir für fahrlässige Pflichtverletzungen nur dann, wenn von uns eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Falle ist die Haftung aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.8. Der Verkäufer haftet für Mängel der in seinen Produkten verwendeten Zulieferteile und Teile, die er nicht selbst hergestellt hat, gegenüber einem Käufer, der Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, lediglich subsidiär wie folgt: Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer an den Käufer abzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, zunächst die an ihn abzutretenden Ansprüche des Käufers gegenüber dem Zulieferer geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer seine Bereitschaft zur Eigenhaftung erklärt. Bleibt die gerichtliche Inanspruchnahme des Zulieferers durch den Käufer erfolglos oder ist eine solche im Einzelfall dem Käufer wegen absehbarer Erfolglosigkeit von vornherein unzumutbar, so lebt die Eigenhaftung des Verkäufers wieder auf. In diesem Fall ersetzt der Verkäufer auch dem Käufer entstandene, beim Zulieferer nicht beizubehaltende Kosten der Rechtsverfolgung.

10.9. Jedwede Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die verursacht sind durch

- fehlerhafter Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme oder Bedienung der Anlage durch Nichtbeachtung der Montage-, Inbetriebnahme und Betriebsanweisung durch den Käufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen,
- unsachgemäße Eingriffe am Kaufgegenstand durch mit dem Umgang mit dem Kaufgegenstand nicht vertraute bzw. nicht geschulte Dritte;
- den Einbau von Teilen fremder Herkunft durch den Käufer, welche

nicht vom Verkäufer bezogen wurden,

- Nichtbeachtung der Wartungsvorschriften des Verkäufers,
- Weiterbenutzung des Kaufgegenstandes trotz Auftreten eines Mangels.

10.10. Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Für weitere Schäden haften wir nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/Organs oder leitender Angestellter des Verkäufers verursacht wurde sowie für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers verursacht wurden. Im Übrigen haften wir für fahrlässige Pflichtverletzungen nur dann, wenn von uns eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Auch in diesem Fall ist die Haftung aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.11. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen, in denen der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

## 11. Exportkontrolle

11.1. Beabsichtigt der Käufer die (Wieder-) Ausfuhr von Waren, verpflichtet er sich uns gegenüber, die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen und bei der (Wieder-) Ausfuhr die geltenden Bestimmungen zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bzw. des jeweiligen anzuwendenden Außenwirtschaftsrechtes sowie die EG-Dual-Use Verordnung sowie gegebenenfalls weitere Bestimmungen, wie z. B. die US-Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Die (Wieder-)



Ausfuhr von Waren, sei es in der dem Besteller verkauften Form oder als Bestandteil eines neuen Produktes, die gegen die vorstehenden Regelungen verstößt, ist nicht gestattet.

- 11.2. Wir sagen weder die Exporteignung der von uns verkauften und/oder im Inland ausgelieferten Teile und Anlagen zu, noch ist die Exporteignung eine vereinbarte Beschaffenheit. Sollte keine Exporteignung vorliegen, haften wir weder für Sach- noch für Rechtsmängel.
- 11.3. Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber, sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen zu informieren. Unabhängig davon, ob der Käufer uns den endgültigen Bestimmungsort der Waren mitteilt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er die Waren oder Produkte exportiert. Wir haben insoweit keine Auskunfts-, Beratungs- oder Mitwirkungspflicht.
- 11.4. Ist der Käufer im Besitz einer Ausfuhrgenehmigung, die eine unserer Waren bzw. unsere Ware als Bestandteil eines neuen Produktes betrifft, verpflichtet sich der Käufer, uns unverzüglich bei einer Änderung von Umständen zu benachrichtigen, die Einfluss auf die Ausfuhrgenehmigung hat oder haben könnte. Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu benachrichtigen, sofern der Gebrauch, Verkauf, Import oder Export von unseren Waren Gegenstand von Ausfuhrbeschränkungen ist oder ihm gegenüber Ausfuhrerleichterungen versagt, ausgesetzt oder entzogen werden.
- 11.5. Der Käufer wird uns unverzüglich benachrichtigen, falls er auf der Denied Parties List des amerikanischen Bureau of Industry and Security oder einer vergleichbaren Liste steht. Dient diese Tätigkeit des Käufers (auch) militärischen Zwecken, verpflichtet sich der Käufer uns gegenüber, ein wirksames Export-/Import Compliance Programm im Sinne der ITAR-Bestimmungen (International Traffic in Arms Regulations) zu unterhalten und sich bei der amerikanischen United States Office of Defense Trade Controls registrieren zu lassen, es sei denn, der

Besteller fällt unter eine der in 22 CFR International Traffic in Arms Regulations, Part 122.1 genannten Ausnahmen.

- 11.6. Der Käufer wird uns, unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Verbindlichkeiten freistellen, die durch eine Verletzung der in diesem Abschnitt statuierten Pflichten durch ihn, seine Organe, Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Subunternehmer entstehen.
- 11.7. Der Käufer verpflichtet sich, bei jeder Weiterlieferung von Waren bzw. von Produkten, bei denen unsere Ware Bestandteil ist, an Dritte diese ihrerseits in dem vorstehend geregelten Umfang zu verpflichten. Der Käufer haftet uns in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Dritte. Der Käufer hat uns unverzüglich zu informieren, falls er von Verstößen Dritter gegen deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der (Wieder-) Ausfuhr von unseren Waren bzw. daraus weiterentwickelten Produkten Kenntnis erlangt.

## 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für beide Parteien ist Spaichingen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.